IMT Nuremberg Archives

H – 2629

International Court of Justice

H2629 - 0002

Gestapo Exhibit 19

Beilage im Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 15. Januar 1944 bis 24. Februar 1945.

Abschrift von Abschrift .

Der Chef der Sicherheitspolizei u.d. SD — Berlin, am 30. Juni 1944

IV A 3 b - d 888/43

An

alle Staatspolizei(leit)stellen

die Inspekteure der Sicherheitspolizei u.d.SD

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei u.d.SD

die Kommandeure der Sicherheitspolizei u.d.SD

die Einsatzkommandos

den Beauftragten d.Chefs der Sicherheitspolizei u.d. SD
in B r u e s s e l

die SD-Leit-Abschnitte

die Chefs der jeweiligen Einsatzgruppen, Einsatzkomm. und sonstigen Dienststellen im Einsatz

die Einwandererzentrale Litzmannstadt

das Reichssicherheitshauptamt nach Verteiler C

Nachrichtlich

An

a) Herrn Reichsminister der Luftfahrt
-Generalluftzeugmeister - Planungsamt
B e r l i n - W
Leipzigerstr. 8/9

b) Wehrmachtsfuehrungsstab I c
z.Hd.Oberst v.Suesskind-Schwendt oViA
B e r l i n

c) Chef HRues u.BDE WA Stab I c / A.O.
B e r l i n

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit #19
Filed July 24 1946

H2629 – 0003

d) Oberkommando der Kriegsmarine
- M Rue -

B e r l i n

e) Oberkommando der Wehrmacht
-Sonderstab H/K-

B e r l i n

f) Reichsministerium fuer Ruestung u.Kriegsproduktion
Ruestung - Abt. JAP

B e r l i n W 8
Pariser Pl. 3

Betrifft: Vereinigung des militaerischen und politisch-polizeilichen Abwehrschutzes - Ernennung von Abwehrbeauftragten.

Aus der Uebernahme des bei den ehemaligen Aemtern bestehenden Sachgebiets III Wi auf die Dienststellen der Staatspolizei ergibt sich die Vereinigung des militaerischen und politisch-polizeilichen Abwehrschutzes in Industrie und Wirtschaft.

Die Verantwortung fuer den Abwehrschutz der Ruestungsindustrie sowie aller sonstigen kriegs- und lebenswichtigen Betriebe tragen nunmehr der Chef der Sicherheitspolizei u.d. SD und seine ihm nachgeordneten Dienststellen der Geheimen Staatspolizei.

Die Durchfuehrung des Abwehrschutzes sowie die Steuerung und Ausrichtung der Abwehr-Organe in den Betrieben obliegen jetzt allein den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei nach den vom Reichssicherheitshauptamt gegebenen Weisungen.

Hierzu wird ergaenzend folgendes angeordnet:

a) Die Bezeichnungen "militaerischer" bzw. "politisch-polizeilicher" Abwehrschutz fallen fort. An ihre Stelle tritt die Bezeichnung "Abwehrschutz".

b) Eine gesonderte Ernennung von "militaerischen" und "politisch-polizeilichen" Abwehrbeauftragten erfolgt nicht mehr. Die Abwb. fuehren in Zukunft nur die Bezeichnung "Abwehrbeauftragter".

Die vom OKW fuer die militaerischen Abwehrbeauftragten bisher ausgestellten Bestallungsurkunden sind einzuziehen

H2629 - 0004

und in Verwahrung zu nehmen. Die Bestallungsurkunden der bisherigen politisch-polizeilichen Abwb. behalten ihre Gueltigkeit; sie werden zu gegebener Zeit durch neue Urkunden ersetzt werden.

Als Grundlage fuer die Taetigkeit der Abwb. gelten bis zur Herausgabe einheitlicher Richtlinien in sinngemaesser Anwendung wie bisher.

1.) Die Richtlinien fuer die sicherheitspolizeiliche Taetigkeit der Abwehrbeauftragten (Abwb.),
herausgegeben von Gestapo.

2.) die Dienstanweisung : "Der Abwb bei Ruestungsbetrieben" herausgegeben vom Chef des OKW.

Die Abwb. berichten in Zukunft nur an die sie steuernden Dienststellen der Staatspolizei.

c) Die Entscheidung, welche Betriebe unter Abwehrschutz zu stellen sind, wird den Leitern der Dienststellen der Geheimen Staatspolizei uebertragen.

Soweit es sich um Betriebe mit geheimer Wehrmachtsfertigung handelt, sind die Ruestungsinspektionen bzw. Ruestungskommandos zu beteiligen. Diese sind zu veranlassen, rechtzeitig alle Betriebe, die aufgrund der ihnen von den Wehrmachtsteilen erteilten Fertigungsauftraege des Abwehrschutzes beduerfen den Dienststellen der Staatspolizei zu melden und diese laufend ueber alle Veraenderungen zu unterrichten.

Soweit Betriebe bisher nicht unter politisch-polizeilichem, sondern nur unter militaerischem Abwehrschutz gestanden haben, sind sie jetzt unter allgemeinen Abwehrschutz zu nehmen.

Fuer die Meldung der unter Abwehrschutz zu stellenden Betriebe und die Benennung der als Abwb. einzusetzenden Personen gelten einheitlich die in dem Erlass des Reichs-

H2629 - 0005

sicherheitshauptamtes vom 17.12.1943 IV E 2 d - 888/43 gegebenen Richtlinien.

d) Zur einheitlichen Ausgestaltung des Abwehrschutzes ist mit den Ruestungsinspektionen bzw. Ruestungskommandos engste Zusammenarbeit erforderlich.

Diesen Stellen sowie den Wehrmachtsteilen, die an die geschuetzten Betriebe Fertigungsauftraege erteilen, sind auf Anfrage Auskuenfte ueber Stand und Umfang des Abwehrschutzes zu geben; von ihnen etwa herangetragene Wuensche hinsichtlich der Ausgestaltung und Verbesserung der Massnahmen in den mit geheimer Wehrmachtsfertigung beauftragten Betrieben ist zu entsprechen.

Von besonderen Ereignissen politisch-polizeilicher Art in diesen Betrieben ist den genannten Stellen - soweit erforderlich - Kenntnis zu geben.

e) Die Abwb. sind von der Neugestaltung des Abwehrschutzes schnellstens in entsprechender Weise zu unterrichten.

In Vertretung:

gez. Mueller

Beglaubigt:

(Siegel)

gez.: Knobelmann

Kzl.Angestellter.K.

---

17 July 1946

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A. E. SCHRADER, JR.,
Lt. Comdr., U.S.N.R.

H2629 – 0006

H-2629

Filed July 31, 1946

Gestapo Exhibit No. 19

Gestapo Exhibit 19